

Unternehmen und Ehescheidung

Ehescheidungen sind in Liechtenstein nichts Seltenes. Die aktuelle Scheidungsrate beträgt 65.6%. Neben der emotionalen Belastung bringen Scheidungen u.a. finanzielle Veränderungen mit sich. Gerade für Unternehmer hat eine Ehescheidung oft nicht unwesentliche vermögensrechtliche Folgen. Möglichkeiten, gegen eine güterrechtliche Aufteilung des Unternehmensvermögens vorzugehen, bietet der Ehevertrag.

Ehescheidung/Ehetrennung

In Liechtenstein gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten der Ehescheidung: Scheidung auf gemeinsames Begehren, Scheidung auf Klage nach mindestens dreijährigem Getrenntleben und Scheidung auf Klage wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe (unabhängig von der Trennungsdauer). Daneben besteht auch die Möglichkeit der gerichtlichen Ehetrennung (nicht zu verwechseln mit Getrenntleben). Bei einer Ehetrennung fällt die eheliche Treuepflicht weg, das Eheband bleibt allerdings bestehen (Scheidung von Tisch und Bett).

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Im Falle einer Ehescheidung oder Ehetrennung ist das eheliche Vermögen zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Aufgeteilt wird der während der Ehe bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erzielte Vermögenszuwachs. Die Eigentumsverhältnisse sind dabei nicht von Bedeutung. Alles was während der Ehe erwirtschaftet wurde, ist aufzuteilen. Ausgenommen ist lediglich das sogenannte Eigengut. Eigengut sind Vermögenswerte/Gegenstände, die ein Ehegatte schon in die Ehe mitgebracht hat (z.B. Eigentumswohnung), die er geerbt oder geschenkt bekommen hat, die seinem persönlichen Gebrauch allein (z.B. Schmuck) oder unmittelbar seiner

Berufsausübung dienen (z.B. Werkzeug) sowie Schmerzensgeldansprüche oder andere höchstpersönliche Ansprüche.

Aufteilungsgrundsätze

Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei der Beitrag jedes Ehegatten bei der Schaffung des Vermögens. Die Haushaltsführung, Kinderbetreuung und Mitwirkung im Betrieb (soweit diese nicht bereits z.B. durch Lohnzahlung abgegolten ist) sind als Beitrag zu werten. Weiters ist bei der Aufteilung insbesondere auf das Wohl und Interesse der Kinder Bedacht zu nehmen und schliesslich sollten sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten künftig möglichst wenig berühren. Der Vermögenszuwachs, der der Aufteilung unterliegt, ist hälftig aufzuteilen, soweit nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. Auf ein allfälliges Verschulden eines Ehegatten an der Ehescheidung kommt es nicht an. Unternehmen, Gesellschaften, Betriebe und ähnliches sollten zwar in der Verfügungsgewalt des Ehegatten bleiben, der sie bisher besass oder leitete. Der unternehmerische Ehegatte hat dafür seinem Ehegatten aber dessen Anteil (also grundsätzlich die Hälfte des während der Ehe erzielten Wertzuwachses) auszubezahlen. Dies kann schwerwiegende Folgen für das gesamte Unternehmen haben und unter Umständen gezwungenermassen zum Verkauf oder zur Liquidation des Unternehmens führen.

Eheverträge

Auf die Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses kann grundsätzlich im Voraus nicht verzichtet werden. Im Zusammenhang mit Unternehmen gibt es hier allerdings Ausnahmen. Die Ehegatten können eine Vereinbarung treffen, mit welcher sie Vermögensbestandteile, die zu einem Unternehmen gehören oder

Anteile an einem Unternehmen darstellen (sofern es sich nicht um blosses Wertanlagen handelt), von einer allfälligen Aufteilung ausnehmen. Bedeutsam ist dies beispielsweise für einen Angestellten, der während seiner Ehe beschliesst sich selbständig zu machen und sein eigenes Unternehmen zu gründen oder für einen Ehegatten, welcher Partner in einer Firma ist. Von der Aufteilung ausgeschlossen werden können auch Erträge oder Ersatzanschaffungen aus dem Unternehmensvermögen. Beispiele: Ein Unternehmer lässt sich jährlich den Gewinn aus seinem Unternehmen auszahlen; mit Vermögenswerten des Unternehmens wird ein Grundstück gekauft und eine Betriebsstätte gebaut. Um zu verhindern, dass die Vermögenswerte einer Firma im Falle der Ehescheidung des Unternehmers aufgeteilt werden, macht es Sinn, einen Ehevertrag zu schliessen. Ein Unternehmen sollte nicht vom Fortbestand einer Ehe abhängig sein. Eheverträge müssen nicht vor, sondern können auch noch nach der Eheschliessung abgeschlossen werden. Sie müssen aber schriftlich abgefasst sein und die Unterschriften beglaubigt werden.



Dr. iur. Alexandra Wilhelm
Konzipientin

Wilhelm & Büchel
Rechtsanwälte

Lova-Center, P.O. Box 1150, 9490 Vaduz
Tel. +423 399 48 50, Fax +423 399 48 51
office@wbr.li, www.wbr.li